Friedhofssatzung
für die Friedhöfe Birkholz, Bornow, Buckow und Lindenberg, der evangelischen Kirchengemeinde Buckow und den Friedhöfen Ahrensdorf und Herzberg, der evangelischen Kirchengemeinde Glienicke, im Pfarrsprengel Buckow Glienicke

vom 16.04.2026

Rechtsgrundlagen sind das
Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. — FhG ev.)
Vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183; KABl. 2017 S. 234), zuletzt geändert durch
Artikel 17 des Kirchengesetzes vom 12. November 2022 (KABl. Nr. 154 S. 207, 224)
und das
Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg
(Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG)
Vom 7. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018(GVBl. I/18, [Nr. 24]) in der jeweils aktuellen Fassung

Zur Regelung von Abweichungen und der Hervorhebung besonderer Bestimmungen haben die Gemeindekirchenräte Buckow und Glienicke folgende gemeinsame Friedhofssatzung beschlossen.

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Verwaltung des Friedhofs

(1) Friedhofsträger der Friedhöfe Birkholz, Bornow, Buckow und Lindenberg ist die evangelische Kirchengemeinde Buckow, vertreten durch den Gemeindekirchenrat Buckow.

(2) Friedhofsträger der Friedhöfe Ahrensdorf und Herzberg ist die evangelische Kirchengemeinde Glienicke, vertreten durch den Gemeindekirchenrat Glienicke.

(3) Kirchlicher Ansprechpartner ist das Pfarramt Buckow-Glienicke.

(4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden bleiben unberührt.

§ 2
Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

a) bei ihrem Ableben Einwohner der zugehörigen kommunalen Gemeinde waren oder
b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 3
Öffnungszeiten

Der Friedhofsträger kann Öffnungszeiten festsetzen. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

§ 4
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise der durch ihn Beauftragten ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
(2) Die Ruhe der Toten (Totenruhe) darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(3) Das Betreten und Befahren des Friedhofs geschieht auf eigene Gefahr.
(4) Innerhalb des Friedhofs ist **nicht** gestattet:
   a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die mit Genehmigung, oder im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,
   b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
   c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,
   d) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
   e) Abraum und Abfälle aller Art abzulegen,
   f) Tiere ohne Leine zu führen; sie dürfen andere Friedhofsbesucher nicht belästigen.
   g) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
   h) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,
   i) während einer Beisetzung ist das Anfertigen von Bild und Tonaufnahmen nicht gestattet.
   j) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren; Geräte, Kannen, Eimer usw. sind an den vorgesehenen Plätzen zu lagern
(5) Der Friedhofsträger ist berechtigt unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.
(6) Gewerbetreibende sowie deren Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung zu kennen und haften für schuldhaft begangene Fehler.

§ 5
Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung und dergleichen) kann der Friedhofsträger eine besondere Ordnung erlassen.
Grabanpflanzungen dürfen eine Höhe von 1,50 m über dem Erdboden nicht überschreiten.

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

§ 6
Anzeigepflicht

(1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer reservierten Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten, soweit der Verstorbene nicht eine anderweitige Verfügung getroffen hat, die Angehörigen in der gesetzlichen Reihenfolge.

§ 7
Kirchliche Bestattungen

(1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.

(2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarramt und dem Bestattungsunternehmen fest.

(3) Die Bestattung durch einen anderen Geistlichen bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

§ 8
Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von dazu berechtigten Bestattungsunternehmen oder von Beauftragten des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 9
Särge, Urnen und Trauergebinde

(1) Särge und Urnenkapseln und Überurnen müssen aus zersetzbarem Material sein.

(2) Trauergebinde und Kränze sollten aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein.

§ 10
Belegung, Wiederbelegung

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen sind in besonderen Fällen nach Genehmigung durch den Friedhofsträger möglich. Ein Anspruch besteht nicht.

(2) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zusperren.

§ 11
Ruhezeiten

(1) Die Mindestruhezeit bei Sargbestattungen und bei Urnenbeisetzungen beträgt **25** Jahre.

(2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden

Abschnitt 4: Grabstätten

§ 12
Grabstellen

(1) Grabstellen bestehen aus einer oder mehreren Grabstätten die dem gleichen Nutzungsberechtigen zugeordnet sind. Kostenpflichtige Reservierungen sind möglich.

(2) Eine Grabstätte steht nur für eine Sargbestattung oder eine Urnenbeisetzung zur Verfügung.

(3) Auf einer Grabstätte darf nur die Beisetzung einer Urne oder eines Sarges stattfinden.

(4) Für Grabstätten, die nach In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung angelegt werden, gelten folgende Abmessungen:

Sargbestattungen: Länge 2,00 m, Breite 0,80 m,
Urnenbestattungen: Länge 1,00 m, Breite 0,80 m,

(5) Für Grabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen gelten abweichende Festlegungen.

(6) Grabstätten werden nach Friedhofs-Plan vergeben.

(7) Errichtete Grabmal-Anlagen (Grabsteine und Umrandungen) sind entsprechend ihrer Größe dauerhaft und standfest zu gründen.

(8) Grabstellen sind von den Hinterbliebenen entsprechend zu pflegen.

§ 13
Nutzungsrechte

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten selbst bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechts, an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Der Nutzungsrechtsinhaber erhält das Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhezeit.

(4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigen die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.

(5) Nutzungsrechtsinhaber haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung er-geben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

(6) Nutzungsrechte an Grabstätten werden mit Zahlung der Nutzungsgebühr erworben.

(7) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte erteilt das Pfarramt eine schriftliche Bestätigung. In dieser wird die Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.

(8) Mit Ablauf der Ruhezeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Nutzungsrechtsinhabers kann es verlängert werden.

(9) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Grabstätten in Grabstellen die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für alle Grabstätten in der Grabstelle einheitlich zu verlängern.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit - das an teilbelegten Grabstellen erst nach Ablauf der längsten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstelle möglich.

(11) Mit Ablauf der Nutzungszeit sind die Hinterbliebenen verpflichtet die Grabmal-Anlagen komplett zu entfernen und die Grabstellen Abfallfrei zu beräumen.

(12) Neuzuordnungen für Grabstätten in Grabstellen sind nur schriftlich und im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger möglich.

§ 14
Urnengemeinschaftsanlagen

(1) Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabstellen, auf denen mehrere Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Die Namen und Daten der Verstorbenen werden auf einer in den Rasen ebenerdig eingelassenen Gedenkplatte vermerkt.

(2) Anonyme Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen an oder auf der Grabstelle sowie das Verstreuen von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.

(3) Die Grabgestaltung und -pflege von Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung, z.B. das Ablegen von Blumengebinden oder Einbringen von Topfpflanzen, ist unzulässig.

(4) Die Grabgebühren auf Urnengemeinschaftsanlagen werden unter Berücksichtigung der Herstellungskosten gesondert erhoben.

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

§ 15
Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand

(1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan, entsprechend ausgewiesen.

(2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist untersagt.

§ 16
Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit

(1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und möglichst heimische Pflanzen zu verwenden.

(2) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die dauerhafte Grabgestaltung und als langlebiger Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschalen.

(3) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.

(4) Grabschmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und getrennt nach Kunststoffen und natürlichen Stoffen **privat** zu entsorgen. Ein Recht zur Entsorgung von Abfällen auf dem Friedhof besteht nicht.

(5) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, haftet der Nutzungsberechtigte.

§ 17
Verantwortliche, Pflichten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht

(2) bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.

(3) Wird die Aufforderung nicht befolgt, werden Grabstätten vom Friedhofsträger nach Ablauf der gesetzten Frist abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Die entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

(4) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.

§ 18
Grabmale

(1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur fachkundige Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden.

Einzelgrabmale haben eine Breite bis 85 cm, mehrfach Grabmale eine Breite bis 165 cm

(3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

§ 19
Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Der Friedhofsträger kann die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch die Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten zu entfernen. Für Schäden durch die Entfernung von Grabmalen haftet der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

§ 20
Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

(1) Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (zum Beispiel Friedhofskapelle, Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung einer Kapelle oder Kirche kann untersagt werden.

(3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

§ 21
Friedhofskapelle und Kirche

(1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Bei der Benutzung der kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen oder zu untersagen.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 22
Alte Rechte

(1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 23
Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

§ 24
Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofs, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinden Buckow und Glienicke erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide.

(2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des landesrechtlichen Verwaltungs-vollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 25
Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers des Friedhofs verwiesen werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.

§ 26
Einsichtnahme

Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt aus.

§ 27
Rechtsmittel

Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei dem,

Evangelischen Pfarramt Buckow-Glienicke
Beeskower Straße 35,
15848 Rietz-Neuendorf Ortsteil Glienicke,

Widerspruch einlegen.

§ 28
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten nach öffentlicher Bekanntgabe in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung treten, falls vorhanden, alte Friedhofsordnungen außer Kraft.

Glienicke, den 16.04.2026

G. Linde Pfr.

Entsprechend dem Kirchengesetz über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183; KABl. 2017 S. 234) haben die Gemeindekirchenräte der Evangelischen Kirchengemeinden Buckow und Glienicke, Pfarrsprengel Buckow-Glienicke, Kirchenkreis Oderland - Spree in der Sitzung vom 17.07.2025 die nachstehend bezeichnete:

Allgemeine Friedhofsgebührenordnung

beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührenordnung gilt auf den kirchlich bewirtschafteten Friedhöfen Ahrensdorf, Birkholz, Bornow, Buckow, Herzberg und Lindenberg, jedoch nicht für Urnengemeinschaftsanlagen.

§ 2 Begrifflichkeiten / Zeiträume

Im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung ist:

(1) die *Grabstätte* eine örtlich bestimmte Stelle auf dem Friedhof zur Bestattung eines Trauerfalles;
(2) die *Reservierung* die rechtsverbindliche Vormerkung zur Nutzung einer Grabstätte;
(3) die *Reservierungszeit* der Zeitraum zwischen *Reservierung* und Beisetzung aufgerundet auf volle Jahre;
(4) die *Mindestruhezeit* ein Zeitraum von 25 Jahren gerechnet vom Tage der Beisetzung an;
(5) die *Nutzungsverlängerung* der Zeitraum beginnend ab dem Ende der Mindestruhezeit.

§ 3 Gebühren

Tarifgegenstand:		**Betrag**:
(A)	Grabstättengebühr:	750 € für die Dauer der *Mindestruhezeit*
(B)	Nutzungsgebühr:	pro Jahr 30 €
(C)	Reservierungsgebühr:	Grabstättengebühr gemäß § 3 (A)
(D)	Differenzgebühr:	750 € abzüglich 8 € pro Jahr *Reservierungszeit*

§ 4 Auslagen

Auslagen der Kirchengemeinde, die ursächlich mit einer Beisetzung auf den in §1 genannten Friedhöfen stehen, haben die Angehörigen der Kirchengemeinde zu erstatten.

§ 5 Zahlweise, Fälligkeiten

(1) Sofern keine Reservierung erfolgte, ist die Grabstättengebühr nach Beisetzung fällig.
(2) Erfolgte eine Reservierung nach Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung, so ist nach der Beisetzung die Nutzungsgebühr gemäß § 3 (B) für die Dauer der *Reservierungszeit* fällig.
(3) Erfolgte eine Reservierung vor Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung, so ist die Differenzgebühr gemäß § 3 (D) fällig.
(4) Bei einer *Nutzungsverlängerung* ist die hälftige Nutzungsgebühr gemäß § 3 (B) fällig.
(5) Eine Barzahlung fälliger Gebühren ist ausgeschlossen.

§ 6 Grabmal als Denkmal

Auf Antrag kann nach Ablauf der *Mindestruhezeit* das Belassen des Grabmals an Ort und Stelle nach Entfernen der Umrandung bzw. der Grabeinfassung als Friedhofsdenkmal gewährt werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese am 17.07.2025 beschlossene Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 04.02.2002 beschlossene Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Buckow, den 17.07.2025





Entsprechend dem Kirchengesetz über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183; KABl. 2017 S. 234) haben die Gemeindekirchenräte der Evangelischen Kirchengemeinden Buckow und Glienicke, Pfarrsprengel Buckow-Glienicke, Kirchenkreis Oderland - Spree in der Sitzung vom 17.07.2025 die nachstehend bezeichnete:

Friedhofsgebührenordnung Urnengemeinschaftsanlage Birkholz

beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührenordnung gilt auf der kirchlich bewirtschafteten Urnengemeinschaftsanlage Grüne Wiese Birkholz.

§ 2 Begrifflichkeiten / Zeiträume

Im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung ist:

(1) die *Grabstätte* eine örtlich bestimmte Stelle auf dem Friedhof zur Bestattung eines Trauerfalles;
(2) die *Reservierung* die rechtsverbindliche Vormerkung zur Nutzung einer Grabstätte;
(3) die *Reservierungszeit* der Zeitraum zwischen *Reservierung* und Beisetzung aufgerundet auf volle Jahre;
(4) die *Mindestruhezeit* ein Zeitraum von 25 Jahren gerechnet vom Tage der Beisetzung an;
(5) die *Nutzungsverlängerung* der Zeitraum beginnend ab dem Ende der Mindestruhezeit.

§ 3 Gebühren

Tarifgegenstand:		**Betrag**:
(A)	Grabstättengebühr:	750 € für die Dauer der *Mindestruhezeit*
(B)	Nutzungsgebühr:	pro Jahr 30 €
(C)	Reservierungsgebühr:	Grabstättengebühr gemäß § 3 (A)

§ 4 Auslagen

Auslagen der Kirchengemeinde, die ursächlich mit einer Beisetzung auf der in §1 genannten Urnengemeinschaftsanlage stehen, haben die Angehörigen der Kirchengemeinde zu erstatten.

§ 5 Zahlweise, Fälligkeiten

(1) Sofern keine Reservierung erfolgte, ist die Grabstättengebühr nach Beisetzung fällig.
(2) Erfolgte eine Reservierung, so ist nach der Beisetzung die Nutzungsgebühr gemäß § 3 (B) für die Dauer der *Reservierungszeit* fällig.
(3) Bei einer *Nutzungsverlängerung* ist die hälftige Nutzungsgebühr gemäß § 3 (B) fällig.
(4) Eine Barzahlung fälliger Gebühren ist ausgeschlossen.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese am 17.07.2025 beschlossene Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

Buckow, den 17.07.2025

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE BUCKOW

Entsprechend dem Kirchengesetz über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183; KABl. 2017 S. 234) haben die Gemeindekirchenräte der Evangelischen Kirchengemeinden Buckow und Glienicke, Pfarrsprengel Buckow-Glienicke, Kirchenkreis in der Sitzung vom 17.07.2025 die nachstehend bezeichnete:

Friedhofsgebührenordnung Urnengemeinschaftsanlage Lindenberg I

beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührenordnung gilt auf der kirchlich bewirtschafteten Urnengemeinschaftsanlage I des Friedhofes in Lindenberg.

§ 2 Begrifflichkeiten / Zeiträume

Im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung ist:

(1) die *Grabstätte* eine örtlich bestimmte Stelle auf dem Friedhof zur Bestattung eines Trauerfalles;
(2) die *Reservierung* die rechtsverbindliche Vormerkung zur Nutzung einer Grabstätte;
(3) die *Reservierungszeit* der Zeitraum zwischen *Reservierung* und Beisetzung aufgerundet auf volle Jahre;
(4) die *Mindestruhezeit* ein Zeitraum von 25 Jahren gerechnet vom Tage der Beisetzung an;
(5) die *Nutzungsverlängerung* der Zeitraum beginnend ab dem Ende der Mindestruhezeit.

§ 3 Gebühren

Tarifgegenstand:	**Betrag**:
(A) Grabstättengebühr:	1.500 € für die Dauer der *Mindestruhezeit*
(B) Nutzungsgebühr:	pro Jahr 60 €
(C) Reservierungsgebühr:	Grabstättengebühr gemäß § 3 (A)

§ 4 Auslagen

Auslagen der Kirchengemeinde, die ursächlich mit einer Beisetzung auf der in §1 genannten Urnengemeinschaftsanlage stehen, haben die Angehörigen der Kirchengemeinde zu erstatten.

§ 5 Zahlweise, Fälligkeiten

(1) Sofern keine Reservierung erfolgte, ist die Grabstättengebühr nach Beisetzung fällig.
(2) Erfolgte eine Reservierung, so ist nach der Beisetzung die Nutzungsgebühr gemäß § 3 (B) für die Dauer der *Reservierungszeit* fällig.
(3) Bei einer *Nutzungsverlängerung* ist die hälftige Nutzungsgebühr gemäß § 3 (B) fällig.
(4) Eine Barzahlung fälliger Gebühren ist ausgeschlossen.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese am 17.07.2025 beschlossene Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

Buckow, den 17.07.2025

